

## Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen

Vom 15. März 2005

GS 35.0491

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### § 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden.

### § 2 Berufsauftrag, Bereiche

<sup>1</sup> Der Berufsauftrag der Lehrperson setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

- a. Unterrichten (Bereich A);
- b. Vor- und Nachbereiten des Unterrichts (Bereich B);
- c. Teamarbeit, Schulentwicklung und Schulverwaltung (Bereich C);
- d. Eltern- und Schülerberatung, Klassenlehrerin / -lehrer (Bereich D),
- e. Weiterbildung (Bereich E).

<sup>2</sup> Das Vollpensum (Pflichtstunden) der einzelnen Schulstufen und -arten wird im Personaldekret vom 8. Juni 2000<sup>1</sup> geregelt.

<sup>3</sup> Die Bereiche A und B umfassen 85 Prozent der Jahresarbeitszeit. Abweichungen sind in begründeten Fällen aufgrund einer Vereinbarung zwischen Schulleitung und Lehrperson möglich.<sup>2</sup>

<sup>4</sup> Die Bereiche C, D und E umfassen 15 Prozent der Jahresarbeitszeit. Die Aufteilung wird individuell zwischen Schulleitung und Lehrperson vereinbart, jedoch sind mindestens 2 Prozent für die Weiterbildung zu reservieren.

<sup>5</sup> Der Bereich C umfasst unter anderem die Teilnahme an Konferenzen, Konventen, Fachschaftssitzungen, Behördensitzungen, Absprachen mit anderen Lehrpersonen, Gemeinschaftsanlässen, Schulentwicklung und Evaluation.

<sup>6</sup> Lehrpersonen, welche die Altersentlastung beziehen, leisten den Anteil der Jahresarbeitszeit, den sie nicht in den Bereichen A und B erbringen, insbesondere in den Bereichen C und D.

<sup>1</sup> GS 33.1248, SGS 150.1

<sup>2</sup> Fassung vom 16. Juni 2009 (GS 36.1137), in Kraft seit 1. August 2009.

<sup>7</sup> Bei einem Unterrichtsausfall infolge Urlaub, Krankheit etc. von mehr als einer Woche wird neben den Bereichen A und B, die Jahresarbeitszeit auch in den Bereichen C, D und E gekürzt.<sup>1</sup>

### § 3 Spezialfunktionen

<sup>1</sup> Spezialfunktionen sind von Lehrpersonen ausserhalb des Berufsauftrags übernommene Aufgaben innerhalb des Schulbetriebs.

<sup>2</sup> An den Schulen können folgende Spezialfunktionen eingerichtet werden:

- a. Stundenplanordnerin / Stundenplanordner
- b. Informatikbeauftragte / Informatikbeauftragter
- c. Bibliotheks- / Mediotheksbetreuerin / Bibliotheks- / Mediotheksbetreuer
- d. Materialverantwortliche / Materialverantwortlicher
- e. Konventsleitung

<sup>3</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann weitere Spezialfunktionen definieren, sofern die Aufgaben folgende Kriterien erfüllen:

- a. sie sind in erheblichem Mass für den Schulbetrieb notwendig;
- b. sie setzen eine Spezialkompetenz voraus;
- c. sie sind mengenmässig in einem Normalpensum gemäss § 2 Absatz 1 nicht unterzubringen;
- d. sie sind von einer Einzelperson effizienter zu bewältigen als von vielen Einzelnen.

<sup>4</sup> Für Spezialfunktionen können die Schulleitungen Funktionsbeschreibungen auf Grund der kantonalen Vorgaben erlassen.

<sup>5</sup> Die Schulleitungen setzen die Inhaberinnen / Inhaber von Spezialfunktionen gemäss den in § 2 Absatz 1 definierten Bereichen ein.<sup>2</sup>

### § 4 Jahresarbeitszeit (JAZ)

<sup>1</sup> Die Jahresarbeitszeit einer Lehrperson entspricht der jährlichen Sollarbeitszeit gemäss § 2 der Verordnung vom 4. Januar 2000<sup>3</sup> zur Arbeitszeit.

<sup>2</sup> Für das erste Semester gilt die Sollarbeitszeit der Monate August bis Januar, für das zweite Semester diejenige der Monate Februar bis Juli.

<sup>3</sup> Die Jahresarbeitszeit ist für Teilzeitarbeitende anteilmässig zu kürzen. Sollte die Beanspruchung den pro-rata-Anteil der Bereiche C, D und E übersteigen, so kann der Mehraufwand aus dem Schulpool vergütet werden.<sup>4</sup>

### § 5 Mehrlektionen

<sup>1</sup> Als Mehrlektionen gelten jene Lektionen, die auf Anordnung der Schulleitung

<sup>1</sup> Ergänzung vom 16. Juni 2009 (GS 36.1137), in Kraft seit 1. August 2009.

<sup>2</sup> Fassung vom 16. Juni 2009 (GS 36.1137), in Kraft seit 1. August 2009.

<sup>3</sup> GS 33.1033, SGS 153.11

<sup>4</sup> Fassung vom 16. Juni 2009 (GS 36.1137), in Kraft seit 1. August 2009.

über die Pflichtlektionen eines Vollpensums hinaus geleistet werden.

<sup>2</sup> Mehrlektionen werden vergütet, wenn sie nicht kompensiert werden können.

### § 6 Ferien und unterrichtsfreie Zeit

<sup>1</sup> Die Lehrperson hat Anspruch auf Ferien gemäss § 6 des Dekrets vom 8. Juni 2000<sup>1</sup> zum Personalgesetz.

<sup>2</sup> Der Ferienanspruch beträgt 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Er erhöht sich im Schuljahr, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird, auf 25 Arbeitstage und im Schuljahr, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, auf 30 Arbeitstage.

<sup>3</sup> Sie müssen während der unterrichtsfreien Zeit (Schulferien) bezogen werden.

<sup>4</sup> Bei einer nicht das ganze Kalenderjahr dauernden Anstellung besteht der Ferienanspruch nur im Verhältnis der entlohnten Beschäftigungsdauer.

<sup>5</sup> Die während der Schulwochen über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus gehende, geleistete Arbeit wird während der unterrichtsfreien Zeit (Schulferien) kompensiert.

<sup>6</sup> Der Ferienanspruch gemäss § 6 des Personaldekrets vom 8. Juni 2000 wird von der Jahresarbeitszeit für die Berechnung des Berufsauftrags abgezogen.<sup>2</sup>

### § 7 Freie Wahl von Ort und Zeitpunkt der Arbeitserbringung

In der Wahl von Ort und Zeitpunkt der Arbeitserbringung in den Bereichen "Vor- und Nachbereiten des Unterrichts", "Eltern- und Schülerberatung" sowie "Weiterbildung" gemäss § 2 sind die Lehrpersonen grundsätzlich frei.

### § 8 Kontaktzeiten

Die Lehrperson ist verpflichtet, ausserhalb der Unterrichtszeiten angemessene, praktikable Kontaktzeiten für die Schülerinnen und Schüler und für die Erziehungsberechtigten einzurichten.

### § 9 Präsenzzeiten

<sup>1</sup> Die Schulleitung kann nach Anhörung des Konvents der Lehrpersonen feste wöchentliche Präsenzzeiten für die Erfüllung gemeinschaftlicher Aufgaben ausserhalb der Unterrichtszeiten festlegen.

<sup>2</sup> Die Schulleitung kann in der unterrichtsfreien Zeit (Schulferien) in angemessener Art und Weise Präsenzzeiten für projektbezogene Schulentwicklung festlegen.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen kann die Schulleitung zusätzlich mit einzelnen Lehrpersonen individuelle Präsenzzeiten vereinbaren.

<sup>4</sup> Präsenzzeiten an Sonn- und Feiertagen sowie den weiteren vom Regierungsrat festgesetzten, bezahlten arbeitsfreien Tagen oder Halbtagen sind nicht zulässig.

<sup>1</sup> GS 33.1248, SGS 150.1

<sup>2</sup> Ergänzung vom 16. Juni 2009 (GS 36.1137), in Kraft seit 1. August 2009.

Präsenzzeiten an Samstagen (bei der Fünftagewoche) und abends nach 20 Uhr dürfen nur ausnahmsweise angeordnet werden.<sup>1</sup>

### § 10 Unterrichtsausfall

<sup>1</sup> Fällt wegen abwesenden Klassen Unterricht aus, so können die betroffenen Lehrpersonen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung gemäss Stundenplan eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Bei kurzfristigem Ausfall von Lehrpersonen können parallel unterrichtende Lehrpersonen zur Betreuung von Klassen eingesetzt werden. Es besteht kein Anspruch auf Abgeltung. Spätestens nach drei Schultagen ist eine Stellvertretung einzusetzen.

### § 11<sup>2</sup> Arbeitszeiterfassung

<sup>1</sup> Die Erfassung für die Tätigkeiten gemäss § 2 Absatz 1 Buchstaben c, d und e erfolgt mittels einfacher Agendaführung.

<sup>2</sup> Für die Erfassung können vorgängig Jahrespauschalen vereinbart werden.

<sup>3</sup> Eine Erhöhung oder Reduktion von vorgängig vereinbarten Jahrespauschalen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Schulleitung möglich. Die Lehrperson führt in diesem Fall eine Agenda zur Arbeitszeiterfassung.

### § 12 Absenzen

Bei geplanter Abwesenheit einer Lehrperson (wie z.B. Militär-, Zivildienst, Zivilschutz, Hochzeiten) ist die Schulleitung rechtzeitig zu informieren. Die Schulleitung entscheidet über zu treffende Regelungen.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

<sup>1</sup> Fassung vom 16. Juni 2009 (GS 36.1137), in Kraft seit 1. August 2009.

<sup>2</sup> Fassung vom 16. Juni 2009 (GS 36.1137), in Kraft seit 1. August 2009.